

- die durch den Verbrauch an lebendiger Arbeit entstehen
- für den Verbrauch von Leistungen aus nichtproduktiven Bereichen und Umverteilungen.

(2) Der materielle Verbrauch der Zirkulation, der gesellschaftlichen Konsumtion und der Verbrauch an lebendiger Arbeit sowie der Verbrauch von Leistungen aus nichtproduktiven Bereichen und Umverteilungen sind primär und unabhängig vom Zweck ihrer Verwendung nach Kostenarten auszuweisen. Für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ist der Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion über die Kostenstellenrechnung sekundär auszugliedern und getrennt nach materiellem und nichtmateriellem Verbrauch gesondert nachzuweisen.

§55

(1) Zu diesen Kosten für den materiellen Verbrauch gehören

- Abschreibungen und Mieten
- Materialverbrauch
- Verbrauch fremder produktiver Leistungen.

(2) Zu den Kosten, die durch den Verbrauch an lebendiger Arbeit entstehen, gehören grundsätzlich alle Zahlungen an die Werk tätigen für die unmittelbare und mittelbare Durchführung des Zirkulationsprozesses, wie

- zeit- und leistungsabhängiger Lohn
- **Lohnzuschläge**
- Zusatzlohn
- sonstige Zuwendungen an die Werk tätigen
- Prämien und Vergütungen.

(3) Zu den Kosten für den Verbrauch von Leistungen aus nichtproduktiven Bereichen und Umverteilungen gehören

- Zuführungen zu Fonds und Umlagen
- andere planbare Kosten
- nicht planbare Kosten.

2. Kostenstellenrechnung

§56

In der Kostenstellenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Erfassung und Zurechnung der Kosten nach dem Ort der Kostenentstehung und **-Verursachung**
- Gegenüberstellung der Kosten zu den Leistungen der Kostenstellen (Stellenleistung) und Vergleich zu den vorgegebenen normativen Kosten bzw. Sichtbarmachung der Abweichungen von den normativen Kosten als Grundlage der Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung
- Ausweis der Zuschlagsbasen und Verrechnungsgrößen sowie Ermittlung der Zuschlagssätze, wenn die Zurechnung der Zirkulationsgemeinkosten auf Kostenträger erfolgt.

§57

(1) Kostenstellen sind örtlich und/oder funktionell abgrenzbare Bereiche des Betriebes. Daneben können fiktive Kostenstellen gebildet werden, die ausschließlich abrechnungstechnische Belange erfüllen und nicht von der Kostenentstehung bzw. Kostenverursachung abzuleiten sind.

(2) Die Kostenstellen sind grundsätzlich so zu bilden, daß sie gleichzeitig als Leistungsstellen fungieren und den Werk tätigen zahlenmäßige Informationen zur Leistungsbeurteilung liefern.

(3) Die Kostenstellen sind nach ihrer Stellung zur Haupttätigkeit des Betriebes zu bilden und mindestens wie folgt zu gliedern:

- Bereich des Handels
- Bereich der sonstigen Leistungen außer Betreuung
- Bereich der Betriebsleitung
- Bereich der Betreuung.

(4) Die Kostenstellen sind unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu bilden. Die Rahmennomenklatur der Kostenstellen ist in der Richtlinie gemäß § 140 festzulegen und hat überbetriebliche Vergleiche zu ermöglichen.

(5) Die Bildung der Kostenstellen ist grundsätzlich so vorzunehmen, daß ein festgelegter Verantwortungsbereich nicht überschritten wird.

§58

Den Kostenstellen sind mindestens die von ihnen beeinflussbaren und ihnen direkt zurechenbaren Kosten zuzuordnen. In der Richtlinie gemäß § 140 wird durch das Ministerium für Außenwirtschaft die Zuordnung der Kosten zu den Kostenstellen festgelegt.

§58

Auf fiktiven Kostenstellen der Bereiche gemäß §57 Abs. 3 sind grundsätzlich die Kosten zu erfassen, die von verschiedenen Verantwortungsbereichen verursacht werden oder von diesen nicht beeinflussbar bzw. diesen nicht direkt zurechenbar sind.

§60

(1) Für eigene materielle Leistungen, sofern sie einen geringen Umfang haben und überwiegend von den Kostenstellen des Bereiches der Betriebsleitung verbraucht werden oder zweigebundene Besonderheiten es erfordern, kann eine gesonderte Erfassung und Verrechnung entfallen. Diese Kosten sind dann in die Kosten des Bereiches der Betriebsleitung einzubeziehen.

(2) Soweit die Kosten der eigenen materiellen Leistungen nicht in gesonderten Kostenstellen erfaßt und verrechnet werden, sind Festlegungen über die Art der Abrechnung dieser Kosten in der Richtlinie gemäß § 140 zu treffen.

§61

(1) Für die Leistungsbeurteilung und Planung sind die Kosten nach ihrem Verhalten zur Stellen- und Gesamtleistung des Betriebes zu analysieren und mindestens einmal jährlich nachzuweisen. Dieser Nachweis kann außerhalb der Kostenstellenrechnung erfolgen.

(2) Zur Messung der Stellenleistung sind Mengen-, Wert- oder Zeitgrößen anzuwenden.

§62

In der Kostenstellenrechnung ist eine kombinierte Kosten- und Ergebnisrechnung durchzuführen.